



Landratsamt Fürth, Postfach 1407, 90507 Zirndorf

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
/
Unser Zeichen
311-5301-2020-MoM

Telefon
0911-9773-1377
Telefax
0911-9773-1311

Ansprechpartner / Zi.Nr.
Herr Mordhorst / Zimmer 1.12 (Im Pinderpark 4)
E-Mail
m-mordhorst@lra-fue.bayern.de

Datum
12.03.2020

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zum Verbot von Veranstaltungen mit 500 bis 1.000 Teilnehmern

Zum Schutz vor der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 erlässt das Landratsamt Fürth folgende

Allgemeinverfügung:

1. Veranstaltungen mit 500 bis 1000 Teilnehmern werden im Landkreis Fürth verboten.
Ausnahmen vom Verbot prüft das Landratsamt auf Antrag des jeweiligen Veranstalters.
2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und gilt bis einschließlich 19.04.2020.

Gründe

I.

Derzeit breitet sich international das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 aus. Das Virus bringt ein hohes Ansteckungsrisiko mit sich und hat bayernweit bereits mehrere Personen befallen.

Aufgrund der Gefahren, die von dem Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der zum Teil schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche

Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO finden Sie unter www.landkreis-fuerth.de/datenschutzinfo

Informationspflichten für den Bereich Vollzug Gesundheits- und Veterinärwesen/Lebensmittelrecht sind im SG 31 und unter der im o. g. Link abrufbaren pdf.Datei Nr. 31.7-9 einsehbar.

Dienstgebäude

Im Pinderpark 4
90513 Zirndorf

Öffnungszeiten

MO-DO 08:00-16:00 Uhr
FR 08:00-12:30 Uhr

und nach Vereinbarung

MO-DO 07:00-18:00 Uhr

Bus & Bahn

Bus
70/72 Landratsamt
112/152/154 Banderbacher Str.

Bahn
R11 Zirndorf Bahnhof

Kontakt Vermittlung

Telefon: 0911-9773-0
Telefax: 0911-9773-1113
poststelle@lra-fue.bayern.de
www.landkreis-fuerth.de

Bankverbindung

Sparkasse Fürth
IBAN: DE1176250000190050005
BIC Code: BYLADEM1SFU
Postbank Nürnberg
IBAN: DE14760100850006852858
BIC Code: PBNKDEFF

Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgehen, sind weitreichende Sicherheitsmaßnahmen notwendig, um die Ausbreitung möglichst effektiv einzudämmen.

Mit Allgemeinverfügung vom 11.03.2020 hat das Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bereits Großveranstaltungen mit mehr als 1000 Teilnehmern verboten.

II.

1. Das Landratsamt Fürth ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß § 54 IfSG i.V.m. § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
2. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Bayern derzeit stark verbreitet. In allen Regierungsbezirken wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Mit Allgemeinverfügung vom 11.03.2020 hat das Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bereits ein Verbot von Großveranstaltungen mit mehr als 1000 Teilnehmern verfügt und bei Veranstaltungen zwischen 500 und 1.000 Teilnehmern im Zweifel Zurückhaltung empfohlen, wobei eine genaue Risikobewertung der Kreisverwaltungsbehörden vorgenommen wird.

Auf diese Risikobewertung stützt sich auch das hiermit verhängte Verbot von Veranstaltungen mit 500 bis 1000 Teilnehmern. Das Verbot dient –wie schon das Verbot von Veranstaltungen mit über 1000 Teilnehmern– insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden und die punktuelle Belastung geringer bzw. eine Überlastung vermieden wird.

Bereits bei Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern ist davon auszugehen, dass die folgenden, eine Weiterverbreitung von COVID-19 begünstigenden Sachverhalte in stärkerem Maße vorliegen als bei kleineren Veranstaltungen:

- räumliche Nähe der Teilnehmer.
- großräumigere Auswirkungen auf die Verbreitung von COVID-19, da mehr Menschen aus Nachbarregionen (darunter zwei Großstädte) evtl. auch mit internationaler Herkunft die Veranstaltung besuchen. Dies hat sowohl Auswirkungen auf einen möglichen Eintrag von Erkrankungen in eine Region als auch auf die Weiterverbreitung über regionale Grenzen hinaus.
- eine Kontaktpersonennachverfolgung und daraus folgende Containment-Maßnahmen sind für den Fall, dass ein Teilnehmer im Nachhinein positiv auf SARS-CoV-2 getestet wird, nicht bzw. schlechter möglich.
- es ist wahrscheinlicher, dass Personen aus Krankenversorgung, Öffentlichem Gesundheitsdienst sowie Innerer Sicherheit und Ordnung unter den Teilnehmern sind,

die es besonders zu schützen gilt. Dasselbe gilt für Risikopersonen, zumindest für höhere Altersgruppen.

Hygiene-Maßnahmen, die das Risiko einer Ausbreitung von SARS-CoV-2 einschränken, können die Risiken bei solch großen Veranstaltungen nicht ausreichend senken. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist die zeitlich befristete Verbotssanordnung verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) Rechnung zu tragen.

3. Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Da die Schutzmaßregeln im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verfügung bis einschließlich 19.04.2020 befristet. Zu diesem Zeitpunkt wird eine erneute Risikoeinschätzung stattfinden.

Hinweise

1. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
2. Die Zuwiderhandlung gegen die Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung stellt nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG einen Straftatbestand dar und kann mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage muss **den Kläger, den Beklagten** ([...Beklagter, z. B. Freistaat Bayern...]) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Infektionsschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Zirndorf,
12.03.2020



Schlichte
Regierungsrätin

